

Satzung
der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
in der Fassung vom 28.02.2004
geändert am 26.11.2005, 29.11.2008, 06.03.2010, 08.06.2011, 26.06.2015, 03.09.2015,
08.04.2016, 24.11.2017, 29.11.2019, 20.11.2020, 19.11.2021, 08.09.2023 und
24.11.2023

§ 1
Name, Bereich und Sitz der Vereinigung

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein – nachstehend KV Nordrhein genannt – ist gebildet für den Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sie hat ihren Sitz und ihre Geschäftsstelle in Düsseldorf. Sie führt ein Dienstsiegel mit der Inschrift "Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts" gemäß der Verordnung vom 16.5.1956 (GVBl. NW 1956 S. 163)

§ 2
Aufgaben

1. Die KV Nordrhein erfüllt die Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen und gesamtvertraglichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den sonstigen für sie verbindlichen Vorschriften ergeben. Sofern im Folgenden die vertragsärztliche Versorgung und vertragsärztlichen Pflichten angesprochen sind, beziehen sich die Ausführungen auch auf die Versorgung mit psychotherapeutischen Leistungen und die Pflichten der psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten; § 28 Abs. 3 SGB V). Zu den Aufgaben der KV Nordrhein gehören:
 - a) Sicherstellung und Gewährleistung einer humanen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen vertragsärztlichen Versorgung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen;
 - b) Wahrnehmung der Rechte und Interessen der zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassenen Ärzte (Vertragsärzte), der zugelassenen Psychotherapeuten, sowie der zugelassenen medizinischen Versorgungszentren insbesondere gegenüber den Vertragspartnern sowie Überwachung der Erfüllung vertragsärztlicher Pflichten, gegebenenfalls unter Anwendung der Disziplinarordnung (§ 81 Abs. 5 SGB V), die Bestandteil dieser Satzung ist;
 - c) Abschluss von Verträgen über die vertragsärztliche Versorgung; die Verträge müssen eine humane, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse und eine den Leistungen angemessene Vergütung regeln;

- d) Geschäftsführung der Zulassungsgremien;
 - e) Sicherstellung und Überwachung der Versorgung der Anspruchsberechtigten aufgrund sonstiger von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abzuschließender Verträge.
2. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KV Nordrhein weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung, übernehmen.
 3. Zur Unterstützung von den in Not geratenen Mitgliedern, ihren Familienangehörigen und Hinterbliebenen kann ein "Ärztliches Hilfswerk" eingerichtet werden. Die Vertreterversammlung erlässt zu diesem Zwecke eine Ordnung, die der Zustimmung mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit der Stimmen der Vertreterversammlung bedarf.
 4. Die KV Nordrhein bietet ihren Mitgliedern zu deren Fortbildung auf dem Gebiet der vertragsärztlichen Tätigkeit entsprechende Veranstaltungen an (§ 81 Abs. 4 SGB V). Zur Fortbildung gehören:
 - a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge;
 - b) die Vermittlung der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden;
 - c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens der Mitglieder über die Beachtung des Gebots der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit.

Die Fortbildung erfolgt u. a. in Fortbildungsveranstaltungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, ggf. im Zusammenwirken mit der Ärztekammer und der Psychotherapeutenkammer.

5. Sofern die KV Nordrhein bei der erstmaligen Zulassung eines Vertragsarztes oder Psychotherapeuten für ihren Bereich Kurse zur Einführung in die vertragsärztliche Tätigkeit anbietet, sind die erstmalig zugelassenen Vertragsärzte oder Psychotherapeuten verpflichtet, binnen eines Jahres nach Zulassung sich durch Besuch eines derartigen Kurses fortzubilden. Die vorstehende Regelung gilt auch für angestellte und ermächtigte Ärzte sowie Psychotherapeuten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der KV Nordrhein sind gem. § 77 Abs. 3 i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V
 - die zugelassenen Ärzte und zugelassenen Psychotherapeuten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2,
 - die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 3 SGB V), bei zugelassenen Ärzten bzw. zugelassenen Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und 9a SGB V oder in Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1a) Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB V im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind und
 - die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte und Psychotherapeuten.“
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung des Medizinischen Versorgungszentrums bzw. der Anstellung. Sie endet mit der bestandskräftigen Beendigung der Zulassung, Ermächtigung oder Zulassung des Versorgungszentrums bzw. der Anstellung.
3. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychotherapeuten und medizinische Versorgungszentren sowie Eigeneinrichtungen, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gegenüber der KV Nordrhein berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Zulassung oder Ermächtigung und unter Beachtung der gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Vorschriften sowie der Berufs- und Weiterbildungsordnung an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Die Berechtigung und Verpflichtung erstreckt sich auch auf andere Aufgaben, die die KV Nordrhein aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu erfüllen hat. Zur Ausfüllung des Sicherstellungsauftrags haben die Mitglieder insbesondere die vertragsärztliche Pflicht zur Abhaltung von Sprechstunden im gebotenen Umfang, zur Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und zur Teilnahme am Notdienst gem. Abs. 7 zu erfüllen.
2. Die Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht zu den Organen der KV Nordrhein nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes, dieser Satzung und der Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Für die KV Nordrhein und ihre Mitglieder sind bindend:

- a) die Satzungsbestimmungen und die von den zuständigen Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Entscheidungen;
 - b) die von der KV Nordrhein geschlossenen Verträge, soweit sie Rechte und Pflichten der Mitglieder auslösen;
 - c) die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse, die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen;
 - d) die Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung (§ 81 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 75 Abs. 7 SGB V);
 - e) die Vereinbarungen zur Qualitätssicherung nach § 135 SGB V;
 - f) die Richtlinien nach § 75 Abs. 7, § 92, § 136, § 136 a und § 137 Abs. 1 SGB V.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an von der KV Nordrhein eingerichteten und für die Fachgruppe relevanten Qualitätssicherungsmaßnahmen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand der KV Nordrhein oder den vom Vorstand Beauftragten – soweit verlangt, persönlich in den Diensträumen der KV Nordrhein – diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderlich sind. Jedes Mitglied kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Unterlagen der KV Nordrhein Einsicht nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist.
- 6.
- a) Jedes Mitglied, das sich durch einen Bescheid der KV Nordrhein zu Unrecht in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt glaubt, hat das Recht zum Widerspruch, soweit ein Widerspruch nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Über den Widerspruch entscheidet die Widerspruchsstelle der KV Nordrhein, die gem. § 85 SGG den Widerspruchsbescheid erlässt.
 - b) Die Widerspruchsstelle setzt sich zusammen aus fünf vom Vorstand benannten Mitgliedern, die eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) wählen. Für die Mitglieder sind Stellvertreter(innen) in mindestens gleicher Anzahl zu bestimmen. Die Mitglieder der Widerspruchsstelle müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein. Die Amtszeit entspricht der der Vertreterversammlung. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Eine Abberufung ist durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder möglich.
 - c) Die Widerspruchsstelle tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er/Sie bedient sich hierzu der Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft in der Widerspruchsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Widerspruchsstelle erhalten Aufwendungsersatz nach Maßgabe der von der Vertreterversammlung aufzustellenden Entschädigungsordnung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitarbeitern der Geschäftsstelle und weiteren Personen kann die Teilnahme gestattet werden. Die Widerspruchsstelle ist

beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, von denen einer der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in sein muss, anwesend sind. Die Widerspruchsstelle trifft ihre Entscheidungen im Rahmen des Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung sowie des Vorstandes. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Über den Hergang der Beratung und die Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll, das dem Vorstand binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten ist, festzuhalten.

7. Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt mit Ausnahme der ermächtigten Krankenhausärzte und jedes zugelassene medizinische Versorgungszentrum ist nach Maßgabe einer von der Vertreterversammlung zu beschließenden Ordnung zur Teilnahme an einem von der KV Nordrhein – ggf. gemeinsam mit der Ärztekammer Nordrhein – gemäß § 75 Abs. 1 SGB V eingerichteten Notdienst verpflichtet.
8. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 sowie zur fachlichen Fortbildung gemäß § 95d SGB V verpflichtet.
9. Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere gegen die für sie verbindlichen vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien verstoßen oder unrichtige Bescheinigungen oder Berichte erstellen, können je nach Schwere der Verfehlung mit einer in der Disziplinarordnung vorgesehenen Maßnahme belegt werden. Das gleiche gilt gegenüber Mitgliedern, welche die Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, die ihnen im Rahmen der sonstigen von der KV Nordrhein übernommenen Aufgaben der ärztlichen Versorgung obliegen. Ein Ausschluss von diesen Aufgaben regelt sich nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen. Die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens wird durch die von der Vertreterversammlung zu beschließende Ordnung zur Ausübung der Befugnisse gemäß § 81 Abs. 5 SGB V geregelt (Disziplinarordnung).
10. Eine Abtretung von Honoraransprüchen gegen die KV Nordrhein an Dritte ist nur mit Genehmigung des Vorstandes der KV Nordrhein zulässig.

§ 4 a

Erstreckung von Rechten und Pflichten

Die für Mitglieder nach dieser Satzung gemäß § 4 Abs. 1, 3 – 10 geltenden Rechte und Pflichten werden auf Ärzte erstreckt, die im Bereich der KV Nordrhein an der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung mitwirken, insbesondere für die in der Zweigpraxis eines außerhalb Nordrheins ansässigen Leistungserbringers tätigen Ärzte und die mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 10 Std. bei einem Vertragsarzt oder in einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum oder in Einrichtungen angestellten Ärzte.

§ 5 Organe

1. Die Organe der KV Nordrhein sind:
 - a) die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan,
 - b) der hauptamtliche Vorstand.
2. Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt jeweils sechs Kalenderjahre; die Neuwahlen sind so vorzubereiten und so rechtzeitig durchzuführen, dass die neue Vertreterversammlung jeweils im ersten Kalendervierteljahr ihr Amt antreten kann.
3. Für die Durchführung der Wahl ist die Wahlordnung maßgebend.
4. Die Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme der Geschäfte durch ihre Nachfolger im Amt.
5. Die Ämter in der Selbstverwaltung der KV Nordrhein, insbesondere in der Vertreterversammlung, in Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien und Funktionen sowie in der gemeinsamen Selbstverwaltung, insbesondere im Berufungs- und Beschwerdeausschuss und den Landesausschüssen, sind Ehrenämter.
6. Die Mitglieder, die ein Ehrenamt bekleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das Selbstverwaltungsorgan und repräsentiert die Gesamtheit aller Mitglieder der KV Nordrhein. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) 39 Vertretern der zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen ärztlichen Mitglieder. Die Vertreter werden in einem Wahlbezirk gewählt, der den gesamten Bereich der KV Nordrhein umfasst. Die Vertreter der Vertragsärzte setzen sich zusammen aus Vertretern der Hausärzte und Vertretern der Fachärzte, deren Anteile aufgrund des Verhältnisses der Hausärzte und Fachärzte nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer ermittelt werden. Dabei gilt, dass für die Vertreter der Hausärzte bzw. Fachärzte auf jeden Fall 18 Sitze zur Besetzung vorhanden sein müssen; ggf. ist das Ergebnis der Quotenverteilung der Sitze entsprechend anzupassen. Die Wahl zur Besetzung der Sitze erfolgt dann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen unter Anwendung des Quotenverfahrens Hare/Niemeyer mit der Maßgabe, dass von den Listenvorschlägen die Kandidaten nach der Anzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag gewählt sind. Bei der Wahl verfügt jeder Wahlberechtigte über eine Stimme, die

er entweder einem Kandidaten aus dem Bereich der zugelassenen Hausärzte und der zugelassenen Fachärzte oder der ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte geben kann;

- b) 6 Vertretern der ermächtigten Krankenhausärzte und der angestellten Ärzte. Die Vertreter werden in einem Wahlbezirk gewählt, der den gesamten Bereich der KV Nordrhein umfasst. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen unter Anwendung des Quotenverfahrens Hare/Niemeyer mit der Maßgabe, dass von den Listenvorschlägen die Kandidaten nach der Anzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag gewählt sind. Bei der Wahl verfügt jeder Wahlberechtigte über eine Stimme, die er entweder einem Kandidaten aus dem Bereich der zugelassenen Hausärzte und der zugelassenen Fachärzte oder der ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte geben kann;
- c) 5 Vertretern der Psychotherapeuten (§ 2 Abs. 1 Satz 2) einschließlich angestellter Psychotherapeuten. Die Vertreter werden in einem Wahlbezirk gewählt, der den gesamten Bereich der KV Nordrhein umfasst. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen unter Anwendung des Quotenverfahrens Hare/Niemeyer mit der Maßgabe, dass von den Listenvorschlägen die Kandidaten nach der Anzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag gewählt sind. Bei der Wahl verfügt jeder Wahlberechtigte über eine Stimme, die er einem Kandidaten aus dem Bereich der Psychotherapeuten geben kann.

2. Jeder Vertreter verfügt in der Vertreterversammlung über eine Stimme.
3. Die neu gewählte Vertreterversammlung tritt vor Ablauf der Amtsdauer der bisherigen Vertreterversammlung zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die neu gewählte Vertreterversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, den Vorstand und seinen Vorsitzenden sowie die zu wählenden Vertreter der KV Nordrhein in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und kann die Mitglieder der Ausschüsse wählen. Die Amtszeit der Gewählten beginnt zeitgleich mit der Amtszeit der neu gewählten Vertreterversammlung. Die bisherige Vertreterversammlung kann keinen Vorstand wählen, dessen Amtszeit nach Ablauf ihrer Amtsdauer beginnt.
4. Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung erfolgt auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen (hausärztliche VV-Mitglieder), und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 2 SGB V i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen (fachärztliche VV-Mitglieder). Die von hausärztlichen VV-Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten bedürfen zu ihrer Kandidatur der schriftlichen Unter-

stützung von vier weiteren hausärztlichen VV-Mitgliedern; jeder Unterstützer kann nur einen Kandidaten unterstützen. Die von fachärztlichen VV-Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten bedürfen zu ihrer Kandidatur der schriftlichen Unterstützung von vier weiteren fachärztlichen VV-Mitgliedern; jeder Unterstützer kann nur einen Kandidaten unterstützen. Es können nur die vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden, welche die notwendige Unterstützung haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit hat, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit finden bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen derjenigen hausärztlichen oder fachärztlichen VV-Mitglieder, von deren Kandidaten keiner zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt worden ist. Für die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen über die notwendige Unterstützung und die Wahl in gleicher Weise, wie für die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

5. Die Vertreterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, auf Beschluss der Vertreterversammlung selbst, auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Vertreterversammlung unter Angabe der gewünschten Besprechungspunkte binnen vier Wochen einzuberufen. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen (§ 78 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 89 Abs. 3 SGB IV).
6. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Vertreter, die per Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, bis der Eintritt der Beschlussunfähigkeit auf Antrag ausdrücklich festgestellt wird. Der Eintritt der Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt, wenn weniger als 15 Vertreter anwesend sind. Die Vertreterversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts Anderes vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
7. Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KV Nordrhein; ein Verlust der Mitgliedschaft ist auch gegeben, wenn nach der Wahl ein Wechsel in eine andere Gruppierung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Wahlordnung erfolgt,
 - c) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) durch Aberkennung des passiven Wahlrechts zur Ärztekammer oder zur Psychotherapeutenkammer durch das Berufsgericht,
 - f) durch Niederlegung des Amtes,
 - g) durch Annahme der Wahl als Vorstandsmitglied der KV Nordrhein,
 - h) durch Abschluss eines Mitarbeitervertrages mit der KV Nordrhein,

- i) durch Annahme der Berufung in ein Gremium der KV Nordrhein, sofern diesem Verwaltungsentscheidungen übertragen sind.

An die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes, das aufgrund einer Listenwahl gewählt wurde, tritt der gewählte Nachrücker. Ist kein Nachrücker mehr vorhanden, so ist eine Nachwahl durchzuführen. Bei Einzelwahlvorschlägen ist ein Nachrücker nicht zu benennen und es findet keine Nachwahl statt.

8. Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben ihre Entscheidungen im Rahmen der Gesetze und der Satzung zu treffen. Im Übrigen sind sie an Weisungen nicht gebunden.
9. Die Vertreterversammlung hat insbesondere:
 - a) die Satzung und sonstiges autonomes Recht, wie etwa die Wahlordnung, Entschädigungsordnung und Disziplinarordnung, zu beschließen,
 - b) aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu wählen,
 - c) den Vorstand, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden als ersten und zweiten Vorsitzenden zu wählen,
 - d) die ärztlichen Vertreter (§ 6 Abs. 1 a und b) in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung durch die ärztlichen Vertreter in der Vertreterversammlung der KV Nordrhein zu wählen, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind, für die Wahl gilt § 7 Abs. 1 für die Wahl eines Vertreters der hausärztlichen VV-Mitglieder und die Wahl eines fachärztlichen VV-Mitgliedes entsprechend; für die Wahl weiterer Vertreter in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gilt lediglich das in § 7 Abs. 1 geregelte Wahlverfahren ohne spezielles Vorschlagsrecht und der Notwendigkeit von Unterstützern,
 - e) die Entscheidungen zu treffen, die für die KV Nordrhein von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere die Errichtung und Auflösung von Verwaltungsstellen sowie die Beschlussfassung über die „Ordnung über die Organisation der KV Nordrhein (Organisationsordnung)“ und die Notdienstordnung,
 - f) den Vorstand zu überwachen und ihm und seinen Mitgliedern gegenüber die KV Nordrhein zu vertreten,
 - g) den Haushaltsplan festzustellen,
 - h) über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung (Bilanz) zu beschließen,
 - i) die Festsetzung der Beiträge,
 - j) Reisekostenregelungen für Ehrenamtsträger,
 - k) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
 - l) Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien und Beschlüssen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträgen zu erlassen,
 - m) eine Ordnung für ein "Ärztliches Hilfswerk" zu erlassen,
 - n) über eine Abwahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewählten Vertreter und der Mitglieder der Ausschüsse mit

zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder der Vertreterversammlung zu beschließen. Die Abwahl kann nur in einer Vertreterversammlung erfolgen, zu der mit einer Frist von einem Monat unter Hinweis auf einen entsprechenden Antrag eingeladen worden ist,

- o) über eine Amtsenthebung und eine Amtsentbindung eines Mitgliedes des Vorstandes gem. § 79 Abs. 6 SGB V i. V. mit § 35 a Abs. 7 SGB IV zu entscheiden. Ein Vertrauensentzug im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Vertreterversammlung das Vertrauen entzogen wird; es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Im Falle einer Amtsentbindung oder Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstandes ist binnen sechs Wochen eine Neuwahl durchzuführen,
- p) die Mitglieder der in der Satzung vorgesehenen Ausschüsse zu wählen, soweit sie nicht durch die Satzung bestimmt sind,
- q) über die Aufstellung einer Geschäftsordnung zu beschließen.

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung soll in höchstens drei Ausschüsse der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Ausschüsse der Vertreterversammlung können sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen; alle Ausschüsse können Arbeitsaufträge an die Verwaltung nur richten, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.

- 10. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter sowie der Vorstand, letzterer jedoch nur, soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen, können an allen Sitzungen von Ausschüssen beratend teilnehmen.
- 11. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind mit Ausnahme der Beratung von Personal-, Finanz- und Grundstücksangelegenheiten öffentlich. Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit jederzeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ganz oder teilweise ausschließen, sofern die Mehrheit der Vertreterversammlung nicht widerspricht. Gästen und Mitarbeitern der KV Nordrhein kann die weitere Teilnahme an der Sitzung in diesem Fall gestattet werden. Der Vorstand - soweit nicht persönlich selbst betroffen - nimmt an allen Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

§ 7 Vorstand

- 1. Die Gesamtheit der Mitglieder der Vertreterversammlung wählt den Vorstand. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, es sei denn, ein Vorstandsmitglied wird während der laufenden Amtsdauer der Vertreterversammlung gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Für jeweils ein Mitglied des Vorstandes erfolgt die Wahl auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die gemäß § 73

Abs. 1 a Satz 1 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen (hausärztliche VV-Mitglieder), und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 2 SGB V i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen (fachärztliche VV-Mitglieder). Die von hausärztlichen VV-Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten bedürfen zu ihrer Kandidatur der schriftlichen Unterstützung von vier weiteren hausärztlichen VV-Mitgliedern; jeder Unterstützer kann nur einen Kandidaten unterstützen. Die von fachärztlichen VV-Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten bedürfen zu ihrer Kandidatur der schriftlichen Unterstützung von vier weiteren fachärztlichen VV-Mitgliedern; jeder Unterstützer kann nur einen Kandidaten unterstützen. Es können nur die vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden, welche die notwendige Unterstützung haben. Als Mitglied des Vorstandes ist jeweils der Kandidat gewählt, der die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit hat, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder wird der Vorsitzende des Vorstandes geheim gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das weitere Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes.

2. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Entscheidung im Rahmen des Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung zu treffen. Im Übrigen sind sie an Weisungen nicht gebunden.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außer durch Tod durch Amtsenthebung und Amtsentbindung gem. § 79 Abs. 6 SGB V i. V. mit § 35 a Abs. 7 SGB IV. Gründe hierfür können sein:
 - a) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - b) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) Niederlegung des Amtes,
 - d) Annahme der Wahl als Mitglied des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
 - e) Vertrauensentzug (§ 6 Abs. 9 Buchst. o),
 - f) Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung der KV Nordrhein.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, werden Nachfolger durch die Vertreterversammlung gewählt.
5. Der Vorsitzende beruft in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden den Vorstand in der Regel monatlich einmal, im Übrigen nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit zu einer Sitzung ein. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter sollen zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
8. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Verwaltung der KV Nordrhein. Gem. § 79 Abs. 6 SGB V i. V. mit § 35a Abs. 1 S. 3 und 4 SGB IV verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei bereichsübergreifenden Entscheidungen sowie bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Verwaltung schließt die Organisations- und Personalentwicklung sowie die Haushalts- und Finanzplanung und -verwaltung ein. Der Vorstand besetzt die Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gem. § 81 a SGB V.
9. Der Vorstand hat gem. § 79 Abs. 6 SGB V i. V. mit § 35 a Abs. 2 SGB IV der Vertreterversammlung bzw. deren Vorsitzendem Bericht zu erstatten. Im Übrigen lädt der Vorstand die Vorsitzenden der Ausschüsse regelmäßig einmal im Quartal ein und informiert.

§ 8

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

1. Die dem Vorstand obliegende gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KV Nordrhein wird dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, übertragen. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.
2. Die Vertretungsbefugnis kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften übertragen werden.
3. Vermögensrechtliche Erklärungen müssen, soweit sie nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr der KV Nordrhein betreffen, schriftlich abgefasst und von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vollzogen werden.

§ 9

Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

1. Bei der KV Nordrhein wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie sechs Vertretern der psychotherapeutisch tätigen Ärzte in gleicher Zahl. Unter den psychotherapeutisch tätigen Ärzten soll ein Arzt sein, der vorwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapie tätig ist. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.

2. Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl entsprechend den Vorschriften über die Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1.
3. Der Beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind, und der Mitglieder, welche Ärzte sind; die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.
4. Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des beratenden Fachausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Ausschusses endet die Amtsperiode mit dem Ende der Amtsperiode der Mitglieder der Vertreterversammlung der KV Nordrhein.
5. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffenden wesentlichen Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte und Psychotherapeuten unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
6. Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses führt die KV Nordrhein.

§ 10

Beratender Fachausschuss für hausärztliche Versorgung

1. Bei der KV Nordrhein wird ein beratender Fachausschuss für hausärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der KV Nordrhein, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. Mindestens ein Mitglied muss Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin und mindestens ein Mitglied muss Facharzt für Innere Medizin, der an der hausärztlichen Versorgung teilnimmt, sein. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
2. Die Wahl der einzelnen Mitglieder im beratenden Fachausschuss erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl auf Vorschlag von Mitgliedern der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein entsprechend. Der

Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag (ohne Gegen-vorschlag) zur Wahl stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1. Der Gesamtvorschlag kann nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn er die Unterstützung von 2/3 aller zugelassenen Hausärzte in der Vertreterversammlung findet. Falls der Gesamtvorschlag keine 2/3 Unterstützung findet, kann er zur Wahl gestellt werden, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder von der Mehrheit aller zugelassenen Hausärzte in der Vertreterversammlung un-terstützt werden.

3. Der beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden und einen stellver-tretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Für die Wahl gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des stellvertreten-ten Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.
4. Die Amtsperiode des beratenden Fachausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Ein Ende der Mitgliedschaft in der KV Nordrhein oder ein Wechsel im Status der Mitgliedschaft bei der KV Nordrhein (Zu-lassung/Anstellung) führt zur Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Aus-schuss; es findet eine Nachwahl statt.
5. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversamm-lung über solche die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung betreffenden wesentlichen Fragen, welche die Gesamtheit der an der jeweiligen Versorgung teil-nehmenden Ärzte unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei der auf die-se Gruppe bezogenen Sonderregelungen für die Sicherstellung der bedarfsgerech-ten hausärztlichen Versorgung oder für die Vergütung der hausärztlichen Leistun-gen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme ei-ne Frist gesetzt werden. Die Stellungnahme ist in die Entscheidungen einzubezie-hen.
6. Die Geschäfte des beratenden Fachausschusses führt die KV Nordrhein.

§ 10 a

Beratender Fachausschuss für fachärztliche Versorgung

1. Bei der KV Nordrhein wird ein beratender Fachausschuss für fachärztliche Versor-gung errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der KV Nordrhein, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglie-der des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
2. Die Wahl der einzelnen Mitglieder im beratenden Fachausschuss erfolgt in unmit-telbarer und geheimer Wahl auf Vorschlag von Mitgliedern der Vertreterversamm-lung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Für die Wahl gelten die Vor-schriften über die Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein entsprechend. Der Vor-sitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes

1. Der Gesamtvorschlag kann nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn er die Unterstützung von 2/3 aller zugelassenen Fachärzte in der Vertreterversammlung findet. Falls der Gesamtvorschlag keine 2/3 Unterstützung findet, kann er zur Wahl gestellt werden, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder von der Mehrheit aller zugelassenen Fachärzte in der Vertreterversammlung unterstützt werden.
3. Der beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Für die Wahl gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.
4. Die Amtsperiode des beratenden Fachausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Ein Ende der Mitgliedschaft in der KV Nordrhein oder ein Wechsel im Status der Mitgliedschaft bei der KV Nordrhein (Zulassung/Anstellung) führt zur Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Ausschuss; es findet eine Nachwahl statt.
5. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung betreffenden wesentlichen Fragen, welche die Gesamtheit der an der jeweiligen Versorgung teilnehmenden Ärzte unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei der auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen für die Sicherstellung der bedarfsgerechten fachärztlichen Versorgung oder für die Vergütung der fachärztlichen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden. Die Stellungnahme ist in die Entscheidungen einzubeziehen.
6. Die Geschäfte des beratenden Fachausschusses führt die KV Nordrhein.

§ 10 b

Beratender Fachausschuss für angestellte Mitglieder

1. Bei der KV Nordrhein wird ein beratender Fachausschuss für angestellte Mitglieder als beratender Fachausschuss nach § 79 c Satz 1 Nr. 3 SGB V errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die angestellte Ärztinnen und Ärzte nach § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V sind. Ein Mitglied muss Psychotherapeut (§ 2 Abs. 1 Satz 2) sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
2. Die Wahl der einzelnen Mitglieder im beratenden Fachausschuss erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl auf Vorschlag von Mitgliedern der Vertreterversammlung, die der Gruppe der ermächtigten Krankenhausärzte und der angestellten Ärzte angehören. Die Kandidaten sind von angestellten Ärzten oder, wenn keine angestellten Ärzte Mitglied der Vertreterversammlung sind oder keinen Vorschlag machen, von ermächtigten Krankenhausärzten vorzuschlagen. Die Wahl des psychotherapeutischen Mitglieds im beratenden Fachausschuss für angestellte Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung. Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes der

KV Nordrhein entsprechend. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag auf Antrag eines Mitglieds der Vertreterversammlung, welches der Gruppe der ermächtigten Krankenhausärzte und der angestellten Ärzte angehört, zur Abstimmung stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4.

3. Der beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Für die Wahl gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.
4. Die Amtsperiode des beratenden Fachausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Ein Ende der Mitgliedschaft in der KV Nordrhein oder ein Wechsel im Status der Mitgliedschaft bei der KV Nordrhein (Zulassung/Anstellung) führt zur Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Ausschuss; es findet eine Nachwahl statt.
5. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte betreffenden wesentlichen Fragen, welche die Gesamtheit der an der jeweiligen Versorgung teilnehmenden Ärzte unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei der auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen für die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung oder für die Vergütung der Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden. Die Stellungnahme ist in die Entscheidungen einzubeziehen.
6. Die Geschäfte des beratenden Fachausschusses führt die KV Nordrhein.

§ 11 Haushaltsausschuss

1. Bei der KV Nordrhein wird als Ausschuss der Vertreterversammlung ein Haushaltsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Vertreterversammlung. Von den Mitgliedern gem. § 6 Abs. 1 a müssen zwei an der hausärztlichen Versorgung, zwei an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen, ein Mitglied muss der Gruppe der ermächtigten Krankenhausärzte oder angestellten Ärzte (§ 6 Abs. 1 b) angehören und ein Mitglied der Gruppe der Psychotherapeuten (§ 6 Abs. 1 c). Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
2. Die Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung durch die Vertreterversammlung stellen. Die Kandidaten des Gesamtvorschlags müssen von der Gruppierung (hausärztliche VV-Mitglieder / fachärztliche VV-Mitglieder / ermächtigte Krankenhausärzte und angestellte Ärzte / Psychotherapeuten), für die sie dem Ausschuss angehören sollen, mehrheitlich vorgeschlagen werden. Wird kein Gesamtvorschlag gemacht oder wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt eine Einzelwahl wie folgt:

Die Mitglieder des Haushaltsausschusses werden durch die Vertreter der jeweiligen Gruppierung in der Vertreterversammlung auf deren Vorschlag gewählt. Als Mitglied ist jeweils der Kandidat gewählt, der die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit hat, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Der Haushaltsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder.
4. Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Haushaltsausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Ausschusses endet die Amtsperiode mit dem Ende der Amtsperiode der Mitglieder der Vertreterversammlung der KV Nordrhein.
5. Der Haushaltsausschuss soll die Vertreterversammlung der KV Nordrhein in allen Haushaltsfragen beraten. Dazu zählen insbesondere die Feststellung des Haushaltes, die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung und der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden.
6. Der Haushaltsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Geschäfte des Haushaltsausschusses führt die KV Nordrhein.

§ 12 Hauptausschuss

1. Bei der KV Nordrhein wird als Ausschuss der Vertreterversammlung ein Hauptausschuss errichtet. Der Ausschuss besteht neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung aus acht weiteren Mitgliedern der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Vier dieser Mitglieder werden durch die Vertreter der jeweiligen Gruppierung in der Vertreterversammlung (hausärztliche VV-Mitglieder / fachärztliche VV-Mitglieder / ermächtigte Krankenhausärzte und angestellte Ärzte / Psychotherapeuten) auf deren Vorschlag gewählt, mit der Maßgabe, dass zwei Mitglieder des Hauptausschusses gem. § 6 Abs. 1 a der hausärztlichen und zwei der fachärztlichen Versorgung angehören müssen. Eines der Mitglieder des Hauptausschusses aus dem Bereich der hausärztlichen Versorgung muss Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
2. Die Wahl der vier gewählten Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung (§ 6 Abs.3). Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung durch die Vertreterversammlung stellen. Die Kandidaten des Gesamtvorschlags müssen von der Gruppierung, für die sie dem Ausschuss

angehören sollen, mehrheitlich vorgeschlagen werden. Wird kein Gesamtvorschlag gemacht oder wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt eine Einzelwahl wie folgt:

Als Mitglied ist jeweils der Kandidat gewählt, der die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit hat, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der die Sitzungen leitet und ggf. von seinem Stellvertreter vertreten wird. Dem Hauptausschuss in der Zusammensetzung aus den in der konstituierenden Sitzung gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie der vier aus den Gruppierungen gewählten Mitgliedern kann die Vertreterversammlung die Aufgabe übertragen, den Vertrag mit dem hauptamtlichen Vorstand zu schließen. Sofern der Abschluss des Vertrages nicht als Aufgabe übertragen wird, soll der Abschluss der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern für die Vertreterversammlung vorbereitet werden. Unterschriftsvollmacht für die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung zusammen mit einem Mitglied des Hauptausschusses in der in der konstituierenden Sitzung beschlossenen Zusammensetzung bzw. mit einem Mitglied der Vertreterversammlung.

Die Vorsitzenden der vier Beratenden Fachausschüsse treten nach Beginn der Amtszeit der Vertreterversammlung als stimmberechtigte Mitglieder zur Vervollständigung des Hauptausschusses hinzu. Sie werden von ihren jeweiligen Stellvertretern vertreten. Sollte ein gemäß Abs. 1 und 2 gewähltes Mitglied des Hauptausschusses zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines beratenden Fachausschusses gewählt werden, endet sein Amt aufgrund der Wahl nach Abs. 1 und 2; es findet eine Nachwahl statt.

4. Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Hauptausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Ausschusses endet die Amtsperiode mit dem Ende der Amtsperiode der Mitglieder der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Der Vorsitzende soll den Hauptausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung einladen.
5. Der Hauptausschuss ist zuständig für den Entwurf von Änderungen der Satzung einschließlich der Entschädigungsordnung sowie die Beratung der Vertreterversammlung und des Vorstandes in Fragen des Gesamtvertrages einschließlich der Honorarverteilung. Dem Hauptausschuss kann von der Vertreterversammlung die Aufgabe übertragen werden, die KV Nordrhein gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten, die Dienstverträge zu ändern und den Vorstand zu überwachen.
6. Der Hauptausschuss – in jeglicher Zusammensetzung - fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Die Geschäfte des Hauptausschusses führt die KV Nordrhein.

§ 12 a **HVM-Ausschuss**

1. Bei der KV Nordrhein wird als Unterausschuss des Hauptausschusses ein HVM-Ausschuss errichtet. Dem Ausschuss gehören neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung jeweils zwei VV-Mitglieder aus jeder Gruppierung an. Eines der Mitglieder des HVM-Ausschusses muss Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin sein. Falls weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung dieser Fachgruppe angehören, muss eines der Mitglieder aus der Gruppierung der zugelassenen Hausärzte Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin sein.
2. Die Wahl der acht Mitglieder des HVM-Ausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl, nachdem alle übrigen Ausschüsse vollständig gebildet sind.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung durch die Vertreterversammlung stellen. Die Kandidaten des Gesamtvorschlags müssen jeweils von der Mehrheit der VV-Mitglieder ihrer Gruppierung schriftlich unterstützt werden.

Bei der Abstimmung über einen Gesamtvorschlag können gültige Stimmen nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgegeben werden. Die Kandidaten des Gesamtvorschlags sind als Ausschussmitglieder gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.

Wird kein Gesamtvorschlag gemacht oder wird dieser abgelehnt, erfolgt eine Einzelwahl wie folgt:

Die Mitglieder des HVM-Ausschusses werden jeweils separat durch die Vertreter der jeweiligen Gruppierung in der Vertreterversammlung auf deren Vorschlag gewählt. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, können gültige Stimmen nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgegeben werden. Gewählt ist der vorgeschlagene Kandidat, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.

Bei mehreren zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Vorsitzender des HVM-Ausschusses ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der die Sitzungen leitet und ggf. von seinem Stellvertreter vertreten wird.
4. Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des HVM-Ausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Ausschusses endet die Amtsperiode mit dem Ende der Amtsperiode der Mitglieder der Vertreterversammlung der KV Nordrhein.

5. Der HVM-Ausschuss soll den Hauptausschuss in allen Fragen zur Honorarverteilung beraten. Insbesondere bereitet er Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) vor.
6. Der HVM-Ausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Geschäfte des HVM-Ausschusses führt die KV Nordrhein.

§ 13

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

1. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn mit der Stellungnahme des Haushaltsausschusses der Vertreterversammlung zur Feststellung vor.
2.
 - a) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die KV Nordrhein von den über sie abrechnenden Leistungserbringern grundsätzlich einen einheitlichen Vomhundertsatz der über die KV Nordrhein abgerechneten Beträge (Beitrag). Als Abrechnung i. d. S. gilt auch die Vergütung für zurückliegende Zeiträume. Der Beitrag wird jeweils für das IV. Quartal des laufenden Geschäftsjahres und das erste bis dritte Quartal des folgenden Geschäftsjahres einheitlich festgesetzt und auf der Grundlage der hierüber erlassenen Honorarbescheide von dem zu Gunsten des Leistungserbringers festgestellten Betrag einbehalten. Alle aufgrund der Abrechnung zugunsten der Leistungserbringer festgesetzten Beträge bilden den Maßstab für die Beitragserhebung; evtl. Rückzahlungsbeträge finden bei der Beitragsbemessung keine Berücksichtigung. Die Vertreterversammlung kann für bestimmte Fälle aufgrund eines geringeren Aufwandes einen verminderten Beitrag sowie bei besonderen Aufwendungen einen erhöhten Beitrag beschließen.
 - b) Für besonders aufwändige Verwaltungsverfahren kann die Vertreterversammlung einzelne Tatbestände in einer Gebührenordnung erfassen und mit Gebühren versehen. Ein Verwaltungsverfahren ist in der Regel dann besonders aufwändig, wenn das Maß des in schriftlichen Verwaltungsverfahren Üblichen überschritten wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten unter Beiziehung von Ehrenamtsträgern stattfindet. Als mündliche Verhandlung gilt dabei auch die Durchführung eines Kolloquiums oder eines persönlichen Gesprächs mit den Beteiligten zur Sachverhaltsermittlung sowie eine Praxisbegehung.
3.
 - a) Zur Deckung aller Kosten für die Organisation und Durchführung des ärztlichen Notdienstes gemäß der jeweils geltenden Notdienstordnung, mit Ausnahme der Kosten gemäß Abs. 3b, erhebt die KV Nordrhein quartalsweise einen zusätzlichen Beitrag. Dieser zusätzliche Beitrag besteht aus einer festen Pauschale, die pro Versorgungsauftrag je zugelassener Praxis/BAG/MVZ entsprechend dem jeweiligen Umfang der Teilnahme (Anzahl der Versorgungsaufträge) an der ver-

tragsärztlichen Versorgung im Bereich der KV Nordrhein erhoben wird sowie einem Vomhundertsatz der in den zentralen Notdiensteinrichtungen abgerechneten Beträge. Dieser zusätzliche Beitrag wird für jedes Geschäftsjahr entsprechend dem Haushaltsplan von der Vertreterversammlung festgesetzt und gemäß Abs. 2a einbehalten.

- b) Zur Deckung aller Kosten für die gemäß der jeweils geltenden Notdienstordnung im Fahrdienst von der KV Nordrhein zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Fahrdienstleistungen erhebt die KV Nordrhein je Notdienstbezirk eine Fahrdienstumlage. Diese wird für jedes Geschäftsjahr entsprechend dem Haushaltsplan vom Vorstand festgesetzt und gemäß Abs. 2a einbehalten. Die Fahrdienstumlage wird von allen gemäß der jeweils geltenden Notdienstordnung zur Teilnahme am organisierten ärztlichen Notdienst Verpflichteten entsprechend dem jeweiligen Umfang ihrer Teilnahme (Anzahl der Versorgungsaufträge) an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der KV Nordrhein erhoben. Bei der Festlegung der Höhe der Umlage durch den Vorstand ist die Meinungsbildung in der jeweils beteiligten Kreisstelle zu berücksichtigen.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Vorstand verwaltet die Mittel der KV Nordrhein im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 14 Verwaltungsstellen

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bildet die KV Nordrhein Kreisstellen und Bezirksstellen als unselbständige Verwaltungsstellen mit ehrenamtlich besetzten Kreisstellenvorständen und ehrenamtlich besetzten Bezirksstellenräten, die jeweils dem direkten Aufsichts- und Weisungsrecht des Vorstandes unbeschadet seines Rückhol- und Selbsteintrittsrechts unterstehen. Die Besetzung der Ehrenämter erfolgt unbeschadet der Wahl zu den Gremien durch einstimmigen Vorstandsbeschluss; eine Abberufung von den Ehrenämtern bedarf ebenfalls eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Ein Versagen der Berufung oder eine Abberufung aus offenbar unsachlichen Gründen ist unzulässig.
2. Es werden gebildet:
- a) Kreisstellen nach Maßgabe der politischen Kreise,
- b) zwei Bezirksstellen:
- | | |
|------------|---|
| Düsseldorf | für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf, |
| Köln | für den Bereich des Regierungsbezirks Köln. |
3. Unbeschadet des Aufsichts- und Weisungsrechts des Vorstandes obliegt
- a) den Kreisstellen
- aa) die Mitwirkung bei der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung im Kreisgebiet,

- ab) die Durchführung des Notfalldienstes nach Maßgabe der geltenden Vorschriften,
- ac) die Überwachung der Einhaltung der vertragsärztlichen Pflichten, soweit nicht die Abrechnung der Leistungen oder die Pflichten gem. § 4 Abs. 8 der Satzung betroffen sind,
- ad) die Beratung der Mitglieder der KV Nordrhein im Kreisgebiet in allen vertragsärztlichen Fragen,
 - b) den Bezirksstellen,
 - ba) die Führung des Arztregisters, sofern bei der Bezirksstelle eine Arztregisterstelle eingerichtet ist,
 - bb) die Geschäftsführung des Zulassungsausschusses, sofern bei der Bezirksstelle ein Zulassungsausschuss tätig ist,
 - bc) die Mitwirkung bei Anträgen auf Genehmigung von Vertretern und Assistenten,
 - bd) die Mitwirkung bei der Honorarverteilung, insbesondere die Versendung des Honorarbescheides und eventueller Berichtigungsbescheide,
 - be) die Mitwirkung bei der Prüfung der Abrechnung der Leistungen,
 - bf) die Ausfertigung von Genehmigungen zur Ausführung radiologischer und sonstiger genehmigungspflichtiger Leistungen sowie über deren Aufhebung einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung,
 - bg) die Beratung der Mitglieder der KV Nordrhein bei der Durchführung der Qualitätssicherung vertragsärztlicher Leistungen,
 - bh) die Überwachung der Einhaltung der vertragsärztlichen Pflichten, soweit die Abrechnung der Leistungen oder Pflichten gem. § 4 Abs. 8 betroffen sind,
 - bi) die Beratung der Mitglieder der KV Nordrhein im Bereich der Bezirksstelle in allen Fragen der vertragsärztlichen Tätigkeit und Abrechnung.

§ 15 **Änderung der Satzung**

Die Satzung der KV Nordrhein und jede Änderung der Satzung sind nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn ihr Gegenstand den Mitgliedern der Vertreterversammlung einen Monat vor der Sitzung mitgeteilt worden ist; sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Hälfte aller Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 16 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der KV Nordrhein an die Mitglieder erfolgen durch Veröffentlichungen im „Rheinischen Ärzteblatt“, durch Rundschreiben (ggf. durch Telefax oder E-Mail) oder sie erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Vereinigung (www.kvno.de). Die Veröffentlichung erfolgt immer auf der Internetseite der KV Nordrhein unter einem klar definierten und leicht auffindbaren Punkt.

Bekanntmachungen treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am 8. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für ihren Zuständigkeitsbereich erfolgen nach den Satzungsbestimmungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.